

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:

BHPEVetR-2020-178163/4-PK

Bearbeiter: Mag. Klaus Pötscher

Tel: (+43 7262) 551-67420

Fax: (+43 7262) 551-267 399

E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

www.bh-perg.gv.at

Perg, 23.06.2020

Marktgemeinde Bad Kreuzen
Bad Kreuzen 20a
4362 Bad Kreuzen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23.06.2020 betreffend die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen (2. Faulbrut-Bekämpfungsverordnung 2020)

Aufgrund der Bestimmungen des § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes mit den Koordinaten (WGS 84) 14,919671 und 48,249818 (in der Nähe von Sattlgai 56) in der Katastralgemeinde und Marktgemeinde St. Nikola an der Donau gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen **Lageplan** (es gilt der nördliche Kreis) dargestellt.

§ 2

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in diese Zone eingebracht werden. **Weiters haben alle Besitzer die Anzahl und den Standort ihrer nicht im VIS registrierten Bienenvölker unverzüglich der Behörde zu melden.**

§ 3

1. Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
2. Besitzerinnen und Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Besitzerinnen und Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzerinnen bzw. Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, mit Geldstrafe bis zu 4360,00 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Perg am 23. Juni 2020 mit Ablauf dieses Tages in Kraft. (Kundmachung im Internet unter www.bh-perg.ooe.gv.at)

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl

Beilage:

Lageplan 3 km Zone (es gilt der nördliche Kreis)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.